

## Satzung

Fassung vom 01.10.2024

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Evangelischer Kindergartenverein Gronau e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.

### §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb des Evangelischen Familienzentrums Kradepohlmühlenweg 4 in Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in §2 aufgeführten Tätigkeiten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (4 b) erhalten für ihre Vereinstätigkeiten eine angemessene Vergütung bis zur jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV. Folgende Voraussetzung müssen erfüllt sein:
  - a. Erfahrung als Vorstandsmitglied von mindestens 1 Jahr
  - b. Der Verein muss sich die Vergütung wirtschaftlich leisten können
  - c. Es ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Anstellungsvertrag zu beschließen, in dem die Tätigkeitsfelder und die wöchentliche Arbeitszeit geregelt werden. Die Vergütung darf nicht vor dem Beschluss über die Zustimmung ausgezahlt werden.Alle weiteren Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet. Nur Auslagen werden erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.

#### §5 Mitgliedschaft

(1) Geborene Mitglieder des Vereins sind

- a. die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach
- b. die Eltern, die ihr Kind in der Evangelischen Kindertagesstätte Kradepohlmühlenweg 4 betreuen lassen,
- c. die Leiterin/der Leiter der Evangelischen Kindertagesstätte Kradepohlmühlenweg 4

(2) Weiterhin kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlich oder per E-Mail gestellten Antrag durch Beschluss. Die Aufnahme wird mit der schriftlich oder per E-Mail erfolgenden Bestätigung wirksam. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung sowie das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte und ihre Aufnahmeordnung an.

#### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit
- c. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist
- d. für die Eltern nach § 5 (1) b. bei der Beendigung des Betreuungsvertrages.

#### §7 Beiträge

(1) Die Mitglieder nach §5 1a und 1c zahlen keine Beiträge.

(2) Die Mitglieder nach §5 1b und 2 zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der monatlich anteilig erhoben wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird ab Beginn der Mitgliedschaft über Einzugsermächtigung eingefordert. Im Falle eines unterjährigen Austrittes aus dem Verein gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt keine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

(3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.

## §8 Vereinsorgane und Bekenntnisbindung

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder müssen in der Regel Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet. Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet, die übrigen Mitarbeiter sollen einem solchen Bekenntnis angehören. Die Mitarbeiterrichtlinie der EKD wird in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung sowie die laufenden Geschäfte der Einrichtungen des Vereins.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen, für die ordentliche Abwicklung der Betriebskosten zu sorgen und auf die Einhaltung des pädagogischen Konzeptes zu achten.
  - b. Der Vorstand ist berechtigt, klar definierte Aufgaben seines Verantwortungsbereiches an Dritte zu delegieren.
  - c. Der Vorstand erlässt das jeweils gültige pädagogische Konzept, den Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte und eine Kindertagesstättenordnung nach Absprache mit dem Kindergartenrat. Die Bildungsaufgaben und die Aufgaben evangelischer Erziehung bleiben unverzichtbare Bestandteile des pädagogischen Konzeptes.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. einem vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach bestimmten Mitglied
  - b. mindestens zwei, bis zu drei Vereinsmitgliedern, von denen mindestens eines dem Elternbeirat angehören soll.

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte können dem Vorstand nicht angehören.

- (5) Die jeweils amtierenden gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Einzelne oder alle gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (7) Scheiden ein oder mehrere gewählte Vorstandsmitglieder infolge Tod, Rücktritt oder Verlust der Geschäftsfähigkeit vorzeitig aus, muss sofort nach Bekanntwerden zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, damit innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung zusammentritt und den Vorstand durch Nachwahl ergänzt. Der Vorstand kann nach seiner Wahl innerhalb der gleichen Frist durch Kooptation die Nachfolge regeln. Nachbesetzungen im Sinne von S. 1 oder S. 2 erfolgen für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (8) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich mindestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand kann entscheiden, eine Sitzung des Vorstandes unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel abzuhalten.
- (9) Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Die Zuständigkeiten sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist durch den jeweiligen Schriftführer und ein an der Sitzung beteiligtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit sowie die Rechnungsprüfung und das Vereinsvermögen jährlich Bericht zu erstatten.
- (14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der Mitgliederversammlung alsbald mitzuteilen. Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Diakonie verändern sowie der Beschluss über Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch das Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie RWL und der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach.

#### §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung) und geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.  
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Eltern haben eine Stimme pro Kind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten des Vereins erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
  - a. Jahresrechnung des Vorstandes
  - b. Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
  - c. Bericht der beiden Rechnungsprüfer
  - d. Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
  - e. Entlastung des Vorstands f)
  - f. Neuwahl des Vorstands gemäß § 9 (4).  
Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b. die Entlastung des Vorstands
  - c. die Neuwahl des Vorstands
  - d. Satzungsänderungen
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - h. die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
  - i. die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (11) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Mitglieder müssen bei Teilnahme an der Onlineversammlung Dritte von der Kenntnisnahme während der Versammlung ausschließen.
- (12) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- (13) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- (14) Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss im Umlaufverfahren wirksam, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### §11 Rechnungsprüfer

Auf der Mitgliederversammlung können die Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und deren Aufgabe es ist, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist. Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird auf einer neuen Mitgliederversammlung, die frühestens 14 Tage später stattfinden kann, über die Auflösung des Vereins entschieden. Auch zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Für die Auflösung des Vereins ist dann eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den dritten Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bergisch Gladbach, den 01.10.2024

Unterschriften:

 

---